

Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises

Vor Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises muss die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde prüfen,

- ob und wodurch Sie die deutsche Staatsangehörigkeit **erworben** haben, und
- ob und wodurch Sie die deutsche Staatsangehörigkeit etwa **verloren** haben.

Dabei ist die Behörde in erster Linie auf Ihre Angaben und Unterlagen angewiesen. Es ist deshalb wichtig, dass Sie den Antragsvordruck sorgfältig und so vollständig, wie Ihnen dies möglich ist, ausfüllen und möglichst zahlreiche zweckdienliche Unterlagen beifügen.

1. Ausfüllen des Antragsvordrucks

Außer den Angaben über Sie selbst (Seite 2) sind in der Regel auch Angaben über die Personen erforderlich, von denen Sie Ihre Staatsangehörigkeit ableiten und zwar in aufsteigender Generationenfolge bis in der Regel mindestens 1914 zurück. Dafür stehen je nach Bedarf die Seiten 3 bis 6 zur Verfügung.

2. Unterlagen

Zum Beweis oder zur Glaubhaftmachung, dass Sie und ggf. die Personen, von denen Sie Ihre Staatsangehörigkeit ableiten,

- die deutsche Staatsangehörigkeit **erworben haben**, oder
 - die deutsche Staatsangehörigkeit **besitzen**, oder
 - mindestens **seit 1938/seit 1950 als Deutscher behandelt** worden sind,
- können zum Beispiel folgende Unterlagen in Betracht kommen:

- Unterlagen über Abstammung und Personenstand:**
Geburts- oder Abstammungsurkunden, Heiratsurkunden, Familienbücher
- Unterlagen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit:**
Einbürgerungsurkunden, Verleihungsurkunden, Aufnahmeurkunden, Bescheinigungen / Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Option, Ernennungsurkunden bei Beamten, Feststellungsbescheide über den Staatsangehörigkeitserwerb durch Dienst in der ehemaligen Deutschen Wehrmacht und anderen vergleichbaren Verbänden.
- Unterlagen über die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, auf den sich eine Sammeleinbürgerung erstreckte:**
Vertriebenenausweise, Volkslistenausweise oder andere Unterlagen über deutsche Volkszugehörigkeit, Nachweise über (früheres) Heimatrecht, Bürgerrecht oder Wohnsitz in den betreffenden Gebieten, Bescheinigungen über Verzicht auf das Ausschlagungsrecht.
- Unterlagen über den Erwerb der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit:**
Vertriebenenausweise, (alte) Flüchtlingsausweise, Registrierscheine, Meldebestätigungen
- Unterlagen über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit/Rechtsstellung als Deutscher und über Behandlung als Deutscher :**
Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine, Urkunden / Ausweise über

Rechtsstellung als Deutscher; Reisepässe, Personalausweise und andere Ausweispapiere (auch alte); Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. I oder II BVFG, Auszüge aus (früheren) Familienregistern, Unterlagen über geleisteten Militärdienst oder Tätigkeit als Beamter; Meldebestätigungen; Urkunden über die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Die Urkunden müssen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Fotokopie vorgelegt werden. Fotokopien müssen vollständig sein, d.h. Vorder- und Rückseite der Urkunde müssen vorgelegt werden. Unbeglaubigte Fotokopien reichen nicht aus. Abschriften können nicht anerkannt werden.

Beglaubigungen können nur durchgeführt werden von

- Notaren oder
- Standesbeamten der Stelle, die den Eintrag in das Personenstandsregister vorgenommen haben.

Beglaubigungen von anderen Stellen können nicht anerkannt werden. Bei den Beglaubigungen ist darauf zu achten, dass **die völlige inhaltliche Übereinstimmung** der Kopie mit dem Original beglaubigt wird.

Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen, d.h.

- mit dem Originalstempel des Notariats oder Standesamtes
- mit der Originalunterschrift des Notars oder des Standesbeamten.

Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers beglaubigen, können nicht anerkannt werden.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines **vereidigten** Übersetzers so beizufügen, dass die Übersetzung dem Original zweifelsfrei zugeordnet ist. Übersetzungen von nicht vereidigten Personen können nicht anerkannt werden.

Sämtlicher Schriftwechsel ist in deutscher Sprache zu führen.